

**Vorlagefragen**

1. Ist eine nationale Regelung wie die, die in dem flämischen Dekret vom 17. Juli 2000 über die Organisation des Elektrizitätsmarkts — das durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 5. März 2004 in der durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 25. Februar 2005 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und den Erlass der Flämischen Regierung vom 8. Juli 2005 zur Änderung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 5. März 2004 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und des Erlasses der Flämischen Regierung vom 29. März 2002 über Gemeinwohlverpflichtungen zur Förderung der rationellen Energienutzung geänderten Fassung umgesetzt worden ist — enthalten ist, nach der

— Stromversorgern von an das Verteiler- oder Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern die Verpflichtung auferlegt wird, der Regulierungsbehörde jährlich eine bestimmte Anzahl von Grünstromzertifikaten vorzulegen (Art. 23 des obengenannten Dekrets),

— gegen Stromversorger von an das Verteiler- oder Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern eine verwaltungsrechtliche Geldbuße von der Flämischen Regulierungsbehörde für den Elektrizitäts- und Gasmarkt (VREG) verhängt wird, wenn diese Versorger nicht genügend Grünstromzertifikate vorgelegt haben, um eine ihnen auferlegten Quotenverpflichtung in Bezug auf solche Zertifikate zu erfüllen (Art. 37 § 2 des obengenannten Dekrets),

— ausdrücklich bestimmt ist, dass Herkunftsnachweise aus anderen Ländern unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden können, um die Quotenverpflichtung zu erfüllen (Art. 15quater § 2 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 5. März 2004 in der auf die vorliegende Rechtssache anwendbaren Fassung);

— die Regulierungsbehörde aus Norwegen stammende Herkunftsnachweise in Ermangelung von Durchführungsmaßnahmen der Flämischen Regierung, die die Gleichheit bzw. Gleichwertigkeit der Vorlage dieser Zertifikate anerkannt hat (Art. 25 des obengenannten Dekrets und Art. 15quater § 2 des Erlasses vom 5. März 2004), nicht berücksichtigen kann oder will, wobei sie die Gleichheit bzw. Gleichwertigkeit im konkreten Fall nicht geprüft hat,

— während des gesamten Zeitraums, in dem das Dekret vom 17. Juli 2000 in Kraft war, bei der Prüfung der Erfüllung der [Or. 48] Quotenverpflichtung tatsächlich nur Zertifikate für in der Flämischen Region erzeugten

Grünstrom berücksichtigt wurden, andererseits für Stromversorger von an das Verteiler- oder Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern keinerlei Möglichkeit bestand, den Nachweis dafür zu erbringen, dass die vorgelegten Herkunftsnachweise aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Voraussetzung des Vorhandenseins gleicher oder gleichwertiger Nachweise über die Erteilung derartiger Zertifikate erfüllen,

mit Art. 11 des EWR-Abkommens und/oder Art. 13 des EWR-Abkommens zu vereinbaren?

2. Ist eine nationale Regelung im Sinne der ersten Frage mit Art. 5 der damaligen europäischen Richtlinie 2001/77/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt zu vereinbaren (soweit für den EWR von Bedeutung)?

3. Ist eine nationale Regelung im Sinne der ersten Frage mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Verbot der Diskriminierung, die u. a. in Art. 4 des EWR-Abkommens und in Art. 3 der damaligen Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni [2003] über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG<sup>(2)</sup> zu vereinbaren (soweit für den EWR von Bedeutung)?

<sup>(1)</sup> ABl. L 283, S. 33.

<sup>(2)</sup> ABl. L 176, S. 37.

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Oviedo (Spanien), eingereicht am 14. Mai 2012 — Constructora Principado S.A./José Ignacio Menéndez Álvarez**

**(Rechtssache C-226/12)**

(2012/C 227/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Audiencia Provincial de Oviedo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beklagte und Berufungsklägerin: Constructora Principado S.A.

Kläger und Berufungsbeklagter: José Ignacio Menéndez Álvarez

**Vorlagefrage**

Ist das Missverhältnis, auf das sich Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG<sup>(1)</sup> bezieht, angesichts einer Vertragsklausel, durch die auf den Verbraucher die Zahlung eines Geldbetrags abgewälzt wird, dessen Entrichtung nach dem Gesetz dem Gewerbetreibenden obliegt, dahin auszulegen, dass es allein dadurch verursacht wird, dass auf den Verbraucher eine Zahlungsverpflichtung abgewälzt wird, die nach dem Gesetz den Gewerbetreibenden trifft, oder bedeutet die Tatsache, dass das Missverhältnis nach der Richtlinie erheblich sein muss, dass zudem eine im Verhältnis zu dem Gesamtbetrag des Rechtsgeschäfts bedeutsame wirtschaftliche Belastung des Verbrauchers erforderlich ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. L 95, S. 29.

**Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 16. Mai 2012 — Specsavers International Healthcare Ltd, Specsavers BV, Specsavers Optical Group Ltd, Specsavers Optical Superstores Ltd/Asda Stores Ltd**

(Rechtssache C-252/12)

(2012/C 227/18)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Specsavers International Healthcare Ltd, Specsavers BV, Specsavers Optical Group Ltd, Specsavers Optical Superstores Ltd

*Beklagte:* Asda Stores Ltd

**Vorlagefragen**

1. Soweit ein Unternehmen Gemeinschaftsmarken getrennt hat eintragen lassen für

i) eine Bildmarke

ii) eine Wortmarke

und beide zusammen benutzt, kann eine solche Benutzung eine Benutzung der Bildmarke im Sinne der Art. 15 und 51 der Verordnung Nr. 207/2009<sup>(1)</sup> darstellen? Falls ja, worauf ist zur Beurteilung der Frage der Benutzung der Bildmarke abzustellen?

2. Kommt es darauf an, ob

i) die Wortmarke das Bildzeichen überlagert,

ii) das Unternehmen außerdem die aus dem Bildzeichen und der Wortmarke bestehende Kombinationsmarke als Gemeinschaftsmarke hat eintragen lassen?

3. Hängt die Antwort auf Frage A oder Frage B davon ab, ob der Durchschnittsverbraucher das Bildzeichen und die Wörter i) als zwei getrennte Zeichen oder ii) in jeweils selbständig kennzeichnender Stellung wahrnimmt? Falls ja, inwiefern?

4. Wenn eine Gemeinschaftsmarke nicht in Farbe eingetragen ist, der Inhaber sie jedoch vielfach in einer bestimmten Farbe oder Farbkombination benutzt hat, so dass sie von einem erheblichen Teil des Publikums (in einem Teil der Gemeinschaft, aber nicht der gesamten Gemeinschaft) gedanklich mit dieser Farbe oder Farbkombination in Verbindung gebracht wird, ist/sind dann die Farbe(n), in der/denen der Beklagte das beanstandete Zeichen benutzt, von Bedeutung für die umfassende Beurteilung i) der Gefahr von Verwechslungen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. b oder ii) der unlauteren Ausnutzung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009? Falls ja, inwiefern?

5. Falls ja, ist es im Rahmen der umfassenden Beurteilung von Bedeutung, dass ein erheblicher Teil des Publikums den Beklagten seinerseits gedanklich mit der Farbe oder bestimmten Farbkombination in Verbindung bringt, die er für das beanstandete Zeichen benutzt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 78, S. 1.

**Rechtsmittel der Volkswagen AG gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 21. März 2012 in der Rechtssache T-63/09, Volkswagen AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 29. Mai 2012**

(Rechtssache C-260/12 P)

(2012/C 227/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Volkswagen AG (Prozessbevollmächtigte: H.-P. Schrammek, C. Drzymalla, S. Risthaus, Rechtsanwältinnen)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge der Rechtsmittelführerin**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 21. März 2012 in der Rechtssache T-63/09 vollständig aufzuheben.